

51. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 21. September 1907 legt der Gemeinderat Altstetten folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor:

a) Stampfenbrunnenstraße, zwischen Dorfstraße und Pestalozzistraße;

b) Gäbli, zwischen Badenerstraße und Dorfstraße.

B. Die Bau- und Niveaulinien der Stampfenbrunnenstraße und eine damit im Zusammenhang stehende Abänderung der Baulinie der Dorfstraße an der südlichen Ecke Stampfenbrunnenstraße-Dorfstraße auf Katasternummer 3901 wurden durch Gemeindebeschluß vom 3. Februar 1907, die des Gäbli durch Gemeindebeschluß vom 21. Juli 1907 festgesetzt.

Die Ausschreibung der Bau- und Niveaulinien der Stampfenbrunnenstraße und des Gäbli erfolgte im Amtsblatt Nr. 61 vom 30. Juli 1907, die Ausschreibung der abgeänderten Baulinie der Dorfstraße nachträglich im Amtsblatt Nr. 93 vom 19. November 1907.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 17. September 1907 sind daselbst gegen die Bau- und Niveaulinien der Stampfenbrunnenstraße und des Gäbli keine Einsprachen eingegangen, und gegen die abgeänderte Baulinie der Dorfstraße sind laut Zeugnis vom 27. Dezember 1907 keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Stampfenbrunnenstraße erhält einen Baulinienabstand von 14 m.

Ihre Niveaulinie ist von der Dorfstraße an auf 96 m horizontal und steigt dann nach einer 55 m langen Gefällsausrundung auf 72,6 m, d. h. bis zur projektierten Pestalozzistraße 3,2 ‰.

2. Die Abänderung der südwestlichen Baulinie der Dorfstraße zwischen der projektierten Ackerstraße und der Stampfenbrunnenstraße besteht lediglich darin, daß der neben die Stampfenbrunnenstraße fallende Bruch durch Verlängerung der Richtung der südöstlich vom Bruch liegenden Strecke bis zur Stampfenbrunnenstraße beseitigt wurde.

3. Das Gäbli erhält 12 m Baulinienabstand.

Die Niveaulinie steigt von der Badenerstraße aus nach einer 43,6 m langen Ausrundung auf 92,46 m Länge, d. h. bis zur Dorfstraße 6 ‰.

Nachdem durch Regierungsbeschluß Nr. 1930 vom 17. Oktober 1907 mit Rücksicht auf den Fortbestand des Gäbli die im Bebauungsplan enthalten gewesene Fortsetzung der Weiherstraße bis zur Badenerstraße gegenüber der Werdstraße gestrichen worden ist, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auf andere Weise für einen direkten Anschluß derselben an die Badenerstraße zu sorgen sei, steht auch der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien des Gäbli nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlagen des Gemeinderates Altstetten betreffend:

a) Bau- und Niveaulinien der Stampfenbrunnenstraße zwischen der Dorfstraße und der projektierten Pestalozzistraße und abgeänderte südwestliche Baulinie der Dorfstraße zwischen der projektierten Ackerstraße und der Stampfenbrunnenstraße beim Anschluß an die Stampfenbrunnenstraße auf Katasternummer 3901,

b) Bau- und Niveaulinien des Gäbli zwischen der Badenerstraße und der Dorfstraße, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß eines Exemplars der genehmigten Vorlagen und an die Baudirektion.